



Beschlussvorlage DS 324/2022/19-24

Status: öffentlich
Datum: 10.06.2022

Fachbereich: Fachbereich I
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	20.06.2022	Entscheidung	Ö
Verwaltungs-, Beschwerde- u. Vergabeausschuss	29.08.2022	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	26.09.2022	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten (Straßenreinigungssatzung) in der Variante _____.

Sachverhalt:

Hintergrund der ursprünglich geplanten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten war der Wunsch vieler Gewerbetreibender aus dem Gewerbegebiet Dahlwitz- Hoppegarten, dass die Gemeinde auch die Reinigung der Geh- und Radweg im Gewerbegebiet übernimmt.

In der Diskussion des Ausschusses „Verwaltung, Beschwerde, Vergabe“ (VBV) tendierten die dortigen Mitglieder dahin, dass eine Änderung der Reinigungsklasse 1 (RK) auf „Übernahme der Geh- und Radwegreinigung durch die Gemeinde“ nicht erfolgen soll. Vielmehr sollte eine zusätzliche RK geschaffen werden – eine RK 4. Dies wurde damit begründet, dass die Übernahme der Reinigungsleistung durch die Gemeinde zu einer erheblichen Belastung des Gemeindehaushalts führen würde, da nicht die Gesamtkosten, sondern nur max. 75% davon auf die Anlieger umgelegt werden können (Rechtsgrundlage § 49a Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz).

Aus dem Ortsbeirat Dahlwitz- Hoppegarten kam der Vorschlag, dass in der RK 4 statt einer 14-tägigen Reinigung eine monatliche Reinigung erfolgen soll. Auch dieser Vorschlag wurde in das Dokument aufgenommen, wenngleich die Gemeindeverwaltung diese Auffassung nicht teilte.

Ergänzend wurden durch die Verwaltung die mit der Schaffung der zusätzlichen RK 4 verbundenen Mehrkosten aufgezeigt. Weiterhin wurde dem Wunsch aus dem Ausschuss VBV entsprochen, auch die Auswirkungen auf die RK 1 und RK 2 für den Fall aufzuzeigen, dass auch hier der Status „Übernahme der Geh- und Radwegreinigung durch die Gemeinde“ berücksichtigt wird.

Der entsprechende Satzungsentwurf mit den Aussagen zu den Kostenauswirkungen wurde für die GV-Sitzung am 04.04.2022 verwaltungsseitig vorbereitet.

In der Sitzung am 04.04.2022 wurde dann beantragt, dass die RK 4 in der RK 2 aufgehen soll. Nach der beschlossenen Satzung erhalten die Anlieger der RK 2 nunmehr die Geh- und Radwegreinigung durch die Gemeinde. In der RK 1 gibt es eine solche Leistung nicht. Die Satzung wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Am 09.05.2022 wurde im Ausschuss VBV das Problem skizziert, dass wahrscheinlich etwas beschlossen worden ist, was von der Mehrheit der Gemeindevertreter so gar nicht gewollt war.

Die Verwaltung wurde daher beauftragt, die zielgerichtete Satzungsänderung anhand 2er Varianten aufzuzeigen, einschließlich der Aussagen zu möglichen Kosten-auswirkungen.

Variante A

Diese Variante orientiert sich an den Ausführungen des VBV. Es gibt 3 Reinigungs-klassen. Sowohl in der RK 1 als auch in der RK 2 wird die Gehwegreinigung durch die Gemeinde als Leistung erbracht.

Vorteil: Die gewohnte Klassifikation der Straßen bleibt.

Nachteil: Es kommen erhebliche Kosten auf die Gemeinde zu, da nur 75% der Kosten auf die Anlieger umgelegt werden können.

Variante B

Diese Variante greift noch einmal die ganz ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagene Überleitung der Straßen aus dem Gewerbegebiet in die neue RK 4 vor, in der eine 14-tägige Reinigung auch der Geh- und Radwege durch die Gemeinde erfolgt.

Vorteil: Die Auswirkungen auf den Haushalt sind überschaubar. Einzelne Straßen (z.B. besonders für die Gemeinde wichtige Straßen) könnten einfach in die RK 4 aufgenommen werden, wenn sich der Zustand durch die Reinigungsleistung der Anwohner nicht signifikant bessert.

Nachteil: Neue Klassifikation einzelner Straßen (allerdings begrenzt auf wenige).

Die Änderungsvorschläge aus der Sitzung am 04.04.2022 wurden in beiden Satzungsvarianten wie beschlossen umgesetzt, mit der Ausnahme, dass der Einsiedlerweg statt wie gewünscht in der RK 2 wieder in der RK 3 enthalten ist. Der Einsiedlerweg ist auf Grund seiner geringen Breite nicht für die Reinigung mit einem normalen Kehr- und Saugfahrzeug geeignet. Zudem hat der Einsiedlerweg keinen Gehweg, so dass die Anlieger für eine Leistung bezahlen würden, die sie nie in Anspruch nehmen könnten.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: nicht erforderlich

Behindertenbeauftragte: nicht erforderlich

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Satzungsentwurf 2022 „Straßenreinigungssatzung Variante A“

Satzungsentwurf 2022 „Straßenreinigungssatzung Variante B“

Kostenauswirkung Straßenreinigungssatzung, Variante A

Kostenauswirkung Straßenreinigungssatzung, Variante B

Sven Siebert
Bürgermeister